

## **FAMILIENRECHT - Rechtsanwalt Stapf, Mannheim**

### **Familienrecht – Alleinerziehende müssen generell Vollzeit arbeiten**

Der Bundesgerichtshof hat jüngst zum Unterhalt für Alleinerziehende eine wichtige Entscheidung getroffen.

Zunächst wurde nochmals klargestellt, dass es ein Altersphasenmodell nach dem neuen Unterhaltsrecht von 2008 nicht mehr gibt. Dh, ein Gericht darf sich nicht mehr einfach nur am Alter des Kindes orientieren und dabei auf die Arbeitsverpflichtung der Mutter schließen. Das ist ein und allemal vorbei.

Seit 2008 – mit dem neuen Unterhaltsrecht – ist es so, dass der Mutter für die ersten drei Jahre des Kindes ein sog. Basisunterhalt zusteht. Dh, dass nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes grundsätzlich eine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils (meinst die Mutter) einsetzt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Mutter verheiratet ist oder nicht.

Der Basisunterhalt kann aber aus Gründen der Billigkeit verlängert werden. Wichtig ist, dass die Darlegungs- und **Beweislast** für die Verlängerung des Betreuungsunterhalts **bei der Antragstellerin** (Kindsmutter) liegt. Die Kindsmutter muss also darlegen, warum und weshalb es ihr nicht möglich ist, vollschichtig zu arbeiten und muss dies im Zweifel auch beweisen.

Das Gericht macht auch nochmals deutlich, dass von der Kindsmutter kein abrupter Wechsel hin zur Vollzeitarbeit verlangt werden kann, sondern ein gestufter Übergang möglich ist. Dies setzt aber voraus, dass der Berechtigte kind- und/oder elternbezogene Grund vorträgt, weswegen noch Unterhalt begehrt wird.

Klarestellt wird in dem Urteil insbesondere, dass die kind- und elternbezogenen Gründe nach den **individuellen Verhältnissen** zu ermitteln sind. Auch hier darf das Gericht nicht von Pauschalen ausgehen, sondern muss genau auf den Einzelfall schauen und den Beschluss argumentativ untermauern. Die Verhinderungsgründe für die (Vollzeit-)tätigkeit der Mutter müssen hinreichend festgestellt werden und in dem Beschluss des Familiengerichts benannt werden.

BGH, XII ZR 94/09